

## **Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft; Hier: Neuregelung des Verfahrens ab dem Schuljahr 2007/08**

Erl. d. MK v. 1. August 2007 - 24.2 -81104/00(01) - VORIS 22410 -

Zum Schuljahresbeginn 2007/08 ist die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Kraft getreten, durch die die Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 NSchG für Schulen in freier Trägerschaft auf ein neues Verfahren umgestellt wird.

Zum neuen Verfahren werden die folgenden Regelungen getroffen:

### **1. Allgemeine Regelungen**

(1) <sup>1</sup>Die Berechnung der Finanzhilfe nach dem neuen Verfahren erfolgt erstmals für die Abrechnung des Schuljahres 2007/08. <sup>2</sup>Für davor liegende - ggf. noch nicht abgerechnete - Schuljahre ist dagegen das vor der Änderung des NSchG jeweils maßgebliche Recht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Finanzhilfeberechtigung nach § 149 NSchG bleiben unverändert.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Abrechnung der Finanzhilfe einschließlich der von den Trägern beizubringenden Nachweise wird mit Inkrafttreten der Neuregelung vereinheitlicht. <sup>2</sup>Für vorzulegende Nachweise, Anträge und die Abrechnung sind Vordrucke oder bei elektronischer Übermittlung Dateivorlagen entsprechend der als **Anlagen 1 bis 8** angefügten Muster zu verwenden, die hiermit wie folgt verbindlich vorgegeben werden:

Anlage 1: Datenübermittlung zur Ergänzung der Eingaben im Rahmen der statistischen Erhebung

Anlage 2: Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Finanzhilfe

Anlage 3: Schülerlisten

Anlage 4: Antrag auf die Festsetzung und Gewährung der Finanzhilfe

Anlage 5: Angaben zur Berechnung des Grundbetrages

Anlage 6: Bruttogehaltssummen und Aufwendungen für die soziale Sicherung

Anlage 7: Übersicht über beurlaubte Landesbedienstete

Anlage 8: Berechnung der Finanzhilfe

<sup>3</sup>Die Landesschulbehörde stellt den Trägern die den Mustern entsprechenden Vorlagen in einer Form zur Verfügung, die sowohl eine elektronische Übermittlung als auch eine Übersendung in urschriftlicher Form ermöglichen. <sup>4</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind zusätzlich die Anträge nach **Anlage 2** oder **4** (ohne beizufügende Anlagen) urschriftlich und unterschrieben zu übersenden.

### **2. Statistische Erhebungen**

(1) Allgemein bildende Schulen, die neben Gliederungen der allgemeinen Schulen auch Förderschulgliederungen und insgesamt mehr als fünf Gliederungen führen, können die Daten zu diesen Gliederungen nicht für jede Gliederung gesondert und vollständig im Rahmen der statistischen Erhebung eingeben. <sup>2</sup>Ebenso können Schulen, die pädagogische Mitarbeiter in mehreren Förderschulgliederungen einsetzen, diese Einsatzdaten nicht so differenziert eingeben, dass eine Auswertung gesondert für jede Gliederung möglich ist. <sup>3</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schulen teilen deshalb zeitgleich mit der Erhebung im ersten Schulhalbjahr dem Kultusministerium über die Landesschulbehörde die für die Finanzhilfeberechnung erforderlichen Daten nach **Anlage 1** mit. <sup>4</sup>Auch in diesen Fällen sind zunächst die Daten soweit als technisch möglich und in der vorgesehenen Form im Rahmen der Erhebung einzugeben. <sup>5</sup>Auf der Grundlage der ergänzenden Mitteilung nach Satz 3 werden vom Kultusministerium nicht die Daten in der Statistik geändert, sondern die Mitteilung wird ausschließlich ergänzend zu den statistischen Daten verwandt, um die den Verhältnissen der Schule entsprechenden Schülerbeträge festsetzen zu können. <sup>6</sup>Sind in der Statistik die erforderlichen Daten nicht enthalten und liegt keine Mitteilung nach Satz 3 vor, wird kein Schülerbetrag festgesetzt mit der Folge, dass die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Finanzhilfe

nicht ermittelt werden kann.<sup>7</sup>In diesen Fällen werden Abschlagszahlungen nicht gewährt oder bereits laufende Abschlagszahlungen eingestellt.

(2)<sup>1</sup>Die bisherige Unterscheidung zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Betreuungskräften bei der Berechnung der Finanzhilfe entfällt mit Inkrafttreten der Neuregelung.<sup>2</sup>Unabhängig davon sind beide Gruppen entsprechend der Vorgaben zur Dateneingabe im Rahmen der statistischen Erhebung zu erfassen.

(3) Werden Beschäftigte der Schule in freier Trägerschaft ausschließlich als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, obwohl sie zugleich auch eine Lehramtsbefähigung nachweisen, sind diese in der Rubrik „5.4.5, Lehramt / Ausbildung“ mit der Schlüsselnummer 65 einzutragen und der Eintrag mit dem Hinweis „Lehramtsbefähigung, aber ausschließlicher Einsatz als PM“ zu erläutern.

### **3. Berechnungsgrundlagen**

#### **3.1. Stundensätze**

<sup>1</sup>Die Stundensätze für das Schuljahr 2007/08 sind in § 150 Absatz 3 Satz 2 NSchG festgelegt.

<sup>2</sup>Eine sich aus § 150 Absatz 3 Satz 3 NSchG für die darauf folgenden Schuljahre ergebende Veränderung wird jeweils durch das Kultusministerium ermittelt und bekannt gegeben.

#### **3.2. Schülerstunden**

<sup>1</sup>Es ist zu unterscheiden zwischen den Schülerstunden,

1. die durch § 1 FinHVO für jede Schulform oder -art und jeden Bildungsgang festgesetzt sind (Schülerstunden nach den Verhältnissen an öffentlichen Schulen) und denen,
2. die sich nach den Verhältnissen der jeweiligen Schule für jede geführte Schulgliederung aus der Erhebung zum Stichtag der statistischen Erhebung durch die Division von Jahreswochenunterrichtsstunden durch die Schülerzahl (ggf. gesondert für das Lehrpersonal und hier nach Lehrergruppen sowie das Zusatzpersonal) ergeben.

#### **3.3. Schülerbeträge**

(1)<sup>1</sup>Die Festsetzung der Schülerbeträge erfolgt ausschließlich durch das Kultusministerium, sobald die dafür erforderlichen Daten aus den statistischen Erhebungen vorliegen und ausgewertet sind.<sup>2</sup>Es ist zu unterscheiden zwischen

1. dem Schülerbetrag nach den Verhältnissen an öffentlichen Schulen (Multiplikation von Stundensatz und Schülerstunden nach § 1 FinHVO) und
2. dem Schülerbetrag nach den Verhältnissen an der jeweiligen Schule in freier Trägerschaft (Multiplikation von Stundensatz und Schülerstunden der jeweiligen Schule).

<sup>3</sup>Der jeweils geringere der beiden zu ermittelnden Schülerbeträge wird als der für die Berechnung des Grundbetrages maßgebliche festgesetzt und der Landesschulbehörde zur Weitergabe an die Träger mitgeteilt.<sup>4</sup>Nachträgliche Neufestsetzungen erfolgen nur, wenn in den statistischen Erhebungen oder deren Auswertung offensichtliche Fehler enthalten sind, der auf dieser Grundlage festgesetzte Schülerbetrag zu einer unbilligen Härte führt und der Träger der Schule dies zeitnah geltend macht.

(2)<sup>1</sup>In den Fällen, in denen für

1. Förderschulen zwischen Lehrpersonal und Zusatzpersonal
2. Berufsbildenden Schulen zwischen den Gruppen des Lehrpersonals

zu unterscheiden ist, sind zunächst nach dieser Unterscheidung jeweils entsprechend Absatz 1 Teilschülerbeträge und aus der Summe dieser Teilschülerbeträge der jeweilige Schülerbetrag zu bilden.

(3) Das Kultusministerium gibt die jeweils für das Schuljahr geltenden Schülerbeträge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bekannt.

### **3.4. Grundbetrag**

(1) <sup>1</sup>Der Berechnung des Grundbetrages sind ausschließlich der sich aus den Schülerlisten nach Nummer 4.3 ergebenden Mittelwert der Schülerzahlen und die vom Kultusministerium festgesetzten Schülerbeträge sowie ggf. zu gewährende Erhöhungen nach § 150 Absatz 7 NSchG zu Grunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Nach § 150 Absatz 2 Satz 2 NSchG ergibt sich der Mittelwert der Schülerinnen und Schüler aus den an den Stichtagen 15. November und 15. März des abzurechnenden Schuljahres beschulten Schülerinnen und Schülern. <sup>2</sup>An Förderschulen ist darüber hinaus Voraussetzung, dass der der geführten Gliederung entsprechende sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt ist oder dass eine Schülerin oder ein Schüler die Förderschule auf Veranlassung der Schulbehörde besucht. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht festgestellt wurde und deren Besuch der Förderschule nicht auf Veranlassung der Schulbehörde erfolgt, bleiben bei der Ermittlung des Mittelwertes der Schülerzahlen unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Nach § 143 Abs. 3 NSchG erhält eine Ersatzschule mit der Genehmigung das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. <sup>2</sup>Mithin wird Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler im ersten Jahrgang an allgemeinen Schulen gewährt,

1. die schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG sind, oder
2. für die eine Feststellung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG durch die öffentliche Schule vorliegt.

<sup>3</sup>Soweit bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 2 Nr. 1 zum Zeitpunkt der Aufnahme Zweifel an der Schulfähigkeit bestanden, werden diese bei der Festsetzung der Finanzhilfe nur berücksichtigt, wenn die öffentliche Schule die Schulfähigkeit überprüft hat und eine Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG nicht erfolgt ist.

(4) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, und bei denen die Voraussetzungen nach § 150 Absatz 7 Satz 1 NSchG vorliegen, ist der festgestellte Schülerbetrag zu erhöhen. <sup>2</sup>Dabei ist auf den Förderschwerpunkt und den Umfang (Zahl der Jahreswochenstunden) ausweislich der entsprechenden schriftlichen Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch die Schulbehörde abzustellen. <sup>3</sup>Für jede dieser Jahreswochenstunden wird der vom Kultusministerium festgesetzte Schülerbetrag um den entsprechenden Stundensatz für Lehrpersonal an Förderschulen nach § 150 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e erhöht, wenn die Stunden tatsächlich erteilt worden sind. <sup>4</sup>Die Erhöhung ist in die Ermittlung des Grundbetrages für die jeweilige Gliederung der Schule einzubeziehen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundbetrag ist zunächst für jede der geführten Gliederungen einer Schule gesondert festzusetzen. <sup>2</sup>Das gilt nunmehr auch für die Sekundarbereiche I und II insbesondere an Gymnasien, Freien Waldorfschulen sowie Gesamtschulen.

(6) Nach der Berechnung gesondert nach den geführten Gliederungen wird der Grundbetrag in einer Summe für die gesamte Schule ausgewiesen.

### **3.5. Bereinigter Grundbetrag**

<sup>1</sup>Zur Ermittlung des bereinigten Grundbetrages werden die für alle unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubten Landesbediensteten nach Mitteilung des Landesamtes für Bezüge und Versorgung tatsächlich gewährten Bezüge von der Summe nach Nummer 3.4. Absatz 6 abgezogen. <sup>2</sup>Auch der bereinigte Grundbetrag wird in einer Summe für die gesamte Schule ausgewiesen.

### **3.6. Erhöhungsbetrag**

(1) <sup>1</sup>Der Erhöhungsbetrag wird gewährt für die Leistungen zur angemessenen Sozialversicherung des Lehr- und ggf. des Zusatzpersonals. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich im Einzelnen um Beiträge zur Rentenversicherung (RV), zu einer Zusatzversorgung, zur Krankenversicherung (KV), zur Pflegeversicherung (PflV) und zur Arbeitslosenversicherung (AV).

(2) <sup>1</sup>Es ist zu unterscheiden zwischen dem nominellen Erhöhungsbetrag nach § 150 Absatz 8 Satz 2 NSchG und dem tatsächlichen Aufwand nach § 150 Absatz 8 Satz 3 NSchG, der sich aus den Leistungen des Trägers für die angemessene soziale Sicherung des Lehr- und ggf. des Zusatzpersonals ergibt. <sup>2</sup>Sowohl der nominelle Erhöhungsbetrag als auch der tatsächliche Aufwand werden von der Landesschulbehörde jeweils in einer Summe für die unter der jeweiligen Schulnummer geführten finanzhilfeberechtigten Gliederungen bzw. Bildungsgänge berechnet. <sup>3</sup>Festgesetzt wird der geringere der beiden Beträge.

(3) <sup>1</sup>Der Ermittlung des nominellen Erhöhungsbetrages wird die Summe der Prozentsätze der Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen und des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU) festgesetzten Vomhundertsatzes zu Grunde gelegt. <sup>2</sup>Die Prozentsätze nach Satz 1 und deren Summe gibt das Kultusministerium bekannt. <sup>3</sup>Der nominelle Erhöhungsbetrag ergibt sich nach folgender Berechnung:

$$\text{Nomineller Erhöhungsbetrag} = \frac{\text{Bereinigter Grundbetrag} * 0,8 * \text{Summe der \% - Sätze}}{100}$$

(4) <sup>1</sup>Eine nach § 150 Absatz 8 Satz 5 NSchG erforderliche Minderung bezieht sich auf den nominellen Erhöhungsbetrag, dabei jedoch nicht auf die Anteile für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung. <sup>2</sup>Soweit an einer Schule ohne Bezüge beurlaubte Landesbedienstete eingesetzt werden, ist daher zunächst der nominelle Erhöhungsbetrag für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung zu ermitteln nach folgender Berechnung:

$$\frac{\text{Bereinigter Grundbetrag} * 0,8 * (\% \text{-Satz KV} + \% \text{-Satz PfIV})}{100}$$

<sup>3</sup>Anschließend ist der (zu mindernde) nominelle Erhöhungsbetrag für die anderen Leistungen zur sozialen Sicherung entsprechend zu ermitteln nach der Berechnung:

$$\frac{\text{Bereinigter Grundbetrag} * 0,8 * (\% \text{-Satz RV} + \% \text{-Satz VBLU} + \% \text{-Satz AV})}{100}$$

und um den Anteil zu mindern, der dem Anteil der Unterrichtsstunden der beurlaubten Landesbediensteten an allen Unterrichtsstunden der Schule entspricht. <sup>4</sup>Die Summe beider Beträge ergibt den geminderten nominellen Erhöhungsbetrag. <sup>5</sup>Unterrichtsstunden sind auch in diesem Fall die in den statistischen Daten enthaltenen Jahreswochenstunden. <sup>6</sup>Das Verhältnis der von den beurlaubten Landesbediensteten zu erteilenden Unterrichtsstunden an allen zu erteilenden Unterrichtsstunden ist für die unter der jeweiligen Schulnummer geführten finanzhilfeberechtigten Gliederungen bzw. Bildungsgänge insgesamt zu berechnen.

(5) <sup>1</sup>Dem ermittelten und ggf. geminderten nominellen Erhöhungsbetrag sind die tatsächlichen Leistungen zur angemessenen sozialen Sicherung gegenüberzustellen. <sup>2</sup>Grundlage der Beurteilung der Angemessenheit ist die vom Träger nach § 3 Absatz 3 FinHVO vorzulegende Aufstellung zu den Bruttogehaltssummen und den tatsächlich geleisteten Zahlungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten. <sup>3</sup>Angemessen sind Leistungen für die soziale Sicherung einer oder eines jeden Beschäftigten, wenn die Voraussetzungen nach § 150 Absatz 8 NSchG und § 3 Abs. 2 FinHVO im Einzelfall erfüllt sind. <sup>4</sup>Soweit Aufwendungen für die soziale Sicherung danach im Einzelfall die Grenze der Angemessenheit überschreiten, bleiben sie unberücksichtigt. <sup>5</sup>Die Summe aller angemessenen und berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die soziale Sicherung ergibt den tatsächlichen Aufwand.

(6) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Lehr- oder Zusatzpersonals nicht ausschließlich in der Schule oder dem Bildungsgang eingesetzt wird, für die oder den die Finanzhilfe gewährt wird, erfolgt eine Erstattung von Beiträgen für eine angemessene soziale Sicherung nur in dem Umfang, in dem der Einsatz unmittelbar dieser Schule oder diesem Bildungsgang zugeordnet werden kann. <sup>2</sup>Grundlage für die Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Einsatz der Schule oder dem Bildungsgang unmittelbar zugeordnet wird, ist die Art des außerunterrichtlichen Einsatzes. <sup>3</sup>Als unmittelbar der Schule oder dem Bildungsgang zuzurechnen

und deshalb bei der Festsetzung des Erhöhungsbetrages zu berücksichtigen sind neben den Unterrichtsstunden die erforderlichen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die - ausschließlich für diese Schule oder diesen Bildungsgang - für die Leitung, für Stellvertretung und Koordinierung sowie für besondere Belastungen gewährt werden.<sup>4</sup>Dabei ist höchstens jeweils die Zahl von Stunden zu berücksichtigen, die an entsprechenden öffentlichen Schulen nach Vorgaben der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. S.457) gewährt werden können.

### **3.7. Übergangsregelung nach § 192 Absatz 1 NSchG**

(1)<sup>1</sup>Soweit die Voraussetzungen nach § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Zusatzversorgungsleistungen) oder Nummer 2 (Umlage- oder Ausgleichsbeiträge) vorliegen, werden abweichend von § 150 Absatz 8 NSchG die Altersvorsorgeaufwendungen für das Lehrpersonal insgesamt bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages berücksichtigt.<sup>2</sup>In diesen Fällen ist die Berechnung nach den Sätzen 3 und 4 vorzunehmen.<sup>3</sup>Zu den angemessenen Aufwendungen für die Altersvorsorge (einschließlich Zusatzversorgung) nach § 150 Absatz 8 NSchG sind die Leistungen nach § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 NSchG zu addieren.<sup>4</sup>Der sich ergebende Betrag wird bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages berücksichtigt.

(2)<sup>1</sup>Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen nach § 192 Absatz 1 Satz 2 NSchG vor, ist zunächst die Summe aus den angemessenen Aufwendungen für die Altersvorsorge (einschließlich Zusatzversorgung) nach § 150 Absatz 8 NSchG und den Leistungen nach § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NSchG zu bilden.<sup>2</sup>Der sich ergebende Betrag wird bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages berücksichtigt und anschließend um die Leistungen nach § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 NSchG erhöht.

### **3.8. Festzusetzende Finanzhilfe**

Die festzusetzende Finanzhilfe ergibt sich aus der Summe des bereinigten Grundbetrages, des festgesetzten Erhöhungsbetrages einschließlich der ggf. nach § 192 Absatz 1 NSchG zu erstattenden Aufwendungen.

### **3.9. Übergangsregelung nach § 192 Absatz 2 NSchG**

(1)<sup>1</sup>Eine Vergleichsberechnung nach § 192 Absatz 2 NSchG ist für die vor dem 1. August 2007 finanzhilfeberechtigten Schulen durchzuführen, die allein wegen der jetzt getrennten Berechnung der Schülerbeträge für die Sekundarbereiche I und II insgesamt eine geringere Finanzhilfe erhielten, als dies bei einer Fortgeltung der für das Schuljahr 2006/07 geltenden Bestimmungen der Fall wäre.<sup>2</sup>Grundsätzlich kommt damit die Vergleichsberechnung für Gymnasien, Freie Waldorfschulen und die in Form einer Gesamtschule geführten Schulen in Betracht.

(2)<sup>1</sup>Die Vergleichsberechnung ist in der Art vorzunehmen, dass zunächst der Grundbetrag für die gesamte Schule nach dem ab dem 1. August 2007 geltenden Recht demjenigen nach den im Schuljahr 2006/07 geltenden Bestimmungen gegenübergestellt wird.<sup>2</sup>Ist der zuerst genannte Grundbetrag der höhere von beiden, bedarf es weiterer Berechnungen nicht, weil in diesen Fällen stets auch die gesamte Finanzhilfe nach neuem Recht die höhere ist.<sup>3</sup>Soweit sich der Grundbetrag nach neuem Recht nur deshalb als der niedrigere ergibt, weil durch die tatsächliche Verteilung des Lehrpersonals die in § 1 FinHVO festgesetzten Schülerstunden in einem der Sekundarbereiche überschritten und aus diesem Grund im anderen Sekundarbereich unterschritten werden, ist der Vergleichsberechnung anstelle der tatsächlichen Verteilung des Lehrpersonals eine solche zu Grunde zu legen, die sich ergibt, wenn in dem Sekundarbereich mit der Überschreitung höchstens die in § 1 FinHVO festgesetzten Schülerstunden eingesetzt und die danach verbleibenden in dem anderen Sekundarbereich eingesetzt würden.<sup>4</sup>Ist auch danach der Grundbetrag nach dem ab 1. August 2007 geltenden Recht der niedrigere, so wird die Vergleichsberechnung in der Form fortgeführt, dass auch der Erhöhungsbetrag, ggf. nach § 192 NSchG zu erstattende Leistungen und damit die Finanzhilfe insgesamt nach neuem und bisherigem Recht ermittelt werden.<sup>5</sup>Die sich ergebende höhere Finanzhilfe ist festzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Die für die Vergleichsberechnung maßgeblichen Schülerbeträge nach den für das Schuljahr 2006/07 geltenden Bestimmungen werden durch das Kultusministerium festgesetzt und der Landesschulbehörde mitgeteilt.

## 4. Verfahren

### 4.1. Abrechnungszeitraum

(1) <sup>1</sup>Abrechnungszeitraum ist das Schuljahr der öffentlichen Schulen. <sup>2</sup>Setzt die Finanzhilfeberechtigung des Trägers nach Beginn des Abrechnungszeitraumes ein oder endet sie vor Schuljahresende, so ist die Finanzhilfe anteilig abzurechnen. <sup>3</sup>Fällt lediglich einer der in § 150 Absatz 2 Satz 2 NSchG genannten Stichtage in den Abrechnungszeitraum, so ist nur dieser zur Ermittlung des maßgeblichen Mittelwertes der Schülerzahl zu Grunde zu legen.

### 4.2. Abschlagszahlungen

(1) <sup>1</sup>Dem Träger einer finanzhilfeberechtigten Schule werden auf Antrag nach **Anlage 2** Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erwartende Finanzhilfe gewährt. <sup>2</sup>Die Abschläge werden auf der Grundlage von 90 vom Hundert der voraussichtlich insgesamt zu erwartenden Finanzhilfe festgesetzt und monatlich ausgezahlt.

(2) <sup>1</sup>Die voraussichtlich zu erwartende Finanzhilfe ist aus den Daten (insbesondere Schülerzahlen, Schülerstunden und Erhöhungsbetrag einschließlich ggf. schon absehbarer Veränderungen) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums und unter Verwendung des für den Abrechnungszeitraum maßgeblichen Stundensatzes zu ermitteln. <sup>2</sup>Anderweitig durch den Träger glaubhaft gemachte, von den Schülerlisten abweichende Schülerzahlen für das folgende Schuljahr werden berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Wird während des Abrechnungszeitraumes insbesondere durch Abgleich der Schülerlisten festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag voraussichtlich zu einer Überzahlung führen wird, erfolgt grundsätzlich eine Anpassung. <sup>2</sup>Wird während des Abrechnungszeitraumes festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag zwischen 90 und 100 vom Hundert der voraussichtlichen Finanzhilfe beträgt, erfolgt eine Anpassung grundsätzlich nicht. <sup>3</sup>Wird während des Abrechnungszeitraumes festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag unter 90 vom Hundert der voraussichtlichen Finanzhilfe beträgt, kann eine Erhöhung der Abschlagszahlungen erfolgen. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber ist unter Beachtung des mit der Anpassung verbundenen Verwaltungsaufwandes und des sich ergebenden Differenzbetrages zu treffen. <sup>4</sup>Wünscht ein Träger keine Erhöhung der Abschlagszahlungen, wird davon abgesehen.

### 4.3. Schülerlisten

(1) <sup>1</sup>Schülerlisten nach **Anlage 3** mit Ein- und Austrittsdaten der Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu den in § 150 Absatz 2 Satz 2 NSchG genannten Stichtagen (15.11. und 15.03.) von den Schulträgern vorzulegen. <sup>2</sup>Die unterjährige Vorlage und der darauf folgende Abgleich dient einer gleichmäßigeren Verteilung des mit der Abrechnung verbundenen Aufwandes und ermöglicht eine Reaktion der Landesschulbehörde auf eine sich aus der Entwicklung der Schülerzahlen ggf. ergebende Veränderung der zu erwartenden Finanzhilfe. <sup>3</sup>Sie dient damit auch dem Schutz der Träger vor anderenfalls möglicherweise drohenden Rückforderungen.

(2) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, für die die Voraussetzungen nach § 150 Absatz 7 Satz 1 Nummern 1 oder 2 NSchG vorliegen, oder Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung individuell gefördert werden (§ 150 Absatz 2 Sätze 3 und 4 NSchG), sind in den Schülerlisten jeweils gesondert aufzuführen. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrganges an allgemeinen Schulen ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 3.4 Absatz 3 zu vermerken.

#### **4.4. Festsetzung der Finanzhilfe**

(1) <sup>1</sup>Die Festsetzung der Finanzhilfe erfolgt auf Antrag des Schulträgers nach **Anlage 4** einschließlich der Angaben zur Berechnung des Grundbetrages nach **Anlage 5**, der Nachweise der Bruttogehälter und der Aufwendungen für die Sozialversicherungen nach **Anlage 6** und ggf. der beurlaubten Landesbediensteten nach **Anlage 7**. <sup>2</sup>Auf die Ausschlussfrist nach § 149 Absatz 5 Satz 1 NSchG wird hingewiesen. <sup>3</sup>Die Träger sind gebeten, die Abrechnung zeitnah nach Ende des Abrechnungszeitraumes zu stellen. <sup>4</sup>Die Berechnung erfolgt nach Vorgabe der **Anlage 8**. <sup>5</sup>Eine Ausfertigung der Berechnung ist dem Träger mit dem Bescheid über die Festsetzung zu überlassen.

#### **4.5. Aufbewahrungsfristen**

<sup>1</sup>Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind nach § 150 Abs. 10 NSchG berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben bei den Schulen und Schulträgern zu überprüfen, die zugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, haben die Schulträger die zugehörigen Unterlagen für die Dauer von mindestens zehn Jahren, beginnend mit der Unanfechtbarkeit der jeweiligen Finanzhilfefestsetzung, aufzubewahren.

#### **5. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

(Träger der anerkannten Ersatzschule, Anschrift, Telefon)

(Schulnummer)

An das  
Niedersächsische Kultusministerium  
Referat 24  
über die  
Landesschulbehörde  
nähere Bezeichnung

Anschrift

Ihr Zeichen  
24.2 - 81 104/3

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft**

hier: **Datenübermittlung zur Ergänzung der Eingabe im Rahmen der statistischen Erhebung für das Schuljahr:** .....  
**Stichtag der Statistik:** .....

**1. Verteilung der Schülerinnen und Schüler, der Gesamtunterrichtsstunden und der Gesamtstunden der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die geführten Förderschulgliederungen**  
(nur bei mehr als insgesamt fünf geführten Gliederungen unter einer Schulnummer)

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Gliederung	L <sup>1</sup>	ESE	GE	KME	SP	SE	HÖ <sup>1</sup>
Schülerzahl							
Jahreswochenstunden Lehrpersonal							
Jahreswochenstunden Zusatzpersonal							

**2. Verteilung der Stunden der einzelnen Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen**  
(nur bei einem Einsatz in mehreren Gliederungen)

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Gliederung	L <sup>1</sup>	ESE	GE	KME	SP	SE	HÖ <sup>1</sup>
Name, Vorname, Geb.-Datum	Verteilung der Stunden auf die Gliederungen						

1: Ein Einsatz von Zusatzpersonal in den Förderschulen mit dem Scherpunkt Lernen oder Hören ist nicht finanzhilferelevant

.....  
Ort, Datum, Name des/der Verantwortlichen, Unterschrift(en)

---

(Träger der anerkannten Ersatzschule, Anschrift, Telefon)

(Schulnummer)

An die  
Landesschulbehörde  
nähere Bezeichnung  
Anschrift

Ihr Zeichen

**9..... - 811 04**

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft**  
**hier: Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Finanzhilfe**

Hiermit beantrage ich die Gewährung von monatlichen Abschlagszahlungen auf zu erwartende Finanzhilfe für das Schuljahr **20 /20** für

---

(Schule / Schulform / Fachrichtung)

---

Bankleitzahl:                      Kto.-Nr.:                      Bank (Kurzform):  
(Bankverbindung)

- Die Genehmigung und Anerkennung als Ersatzschule liegt vor und wurde bereits nachgewiesen.
- Die Genehmigung wurde erteilt    am                      durch                      \*)
- Die Anerkennung erfolgte            am                      durch                      \*)
- \*) Ausführliche Angaben ggf. bitte auf separatem Blatt mitteilen (Behörde, Aktenzeichen etc.)

Es wird ausdrücklich versichert, dass sowohl die schulischen und sonstigen Voraussetzungen für die Genehmigung und Anerkennung der Ersatzschule (§ 143 ff. NSchG) als auch die Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe (§ 149 ff. NSchG) weiterhin uneingeschränkt vorliegen, insbesondere wird ein erwerbswirtschaftlicher Gewinn vom Schulträger weder erzielt noch erstrebt. Der aktuelle Körperschaftssteuer-/Freistellungsbescheid

liegt bereits vor.                       ist diesem Antrag beigelegt.                       wird umgehend nachgereicht.

Die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 20../20.. betragen zu den Stichtagen **insgesamt** (finanzhilfeberechtigte und nicht finanzhilfeberechtigte Schüler/innen):

15.11. =                      Schüler/innen                      15.03. =                      Schüler/innen

**Zusatz für berufsbildende Schulen:**

Nach § 150 Abs. 2 Satz 3 NSchG bleiben bei der Errechnung der Durchschnittszahl Schüler/innen unberücksichtigt, die im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung individuell gefördert werden und denen aufgrund eines Gesetzes Lehrgangskosten erstattet werden. Der **Anteil der nicht finanzhilfeberechtigten** Schüler/innen an der o. a. Gesamtschülerzahl beträgt zum

15.11. =                      Schüler/innen                      15.03. =                      Schüler/innen

Jede Änderung in den der Berechnung der Abschlagszahlungen zugrunde liegenden Angaben werde ich umgehend nachmelden.

.....  
Ort, Datum, Name des/der Verantwortlichen, Unterschrift(en)

(Träger der anerkannten Ersatzschule, Anschrift, Telefon)

(Schulnummer)

An die  
Landesschulbehörde  
nähere Bezeichnung

Anschrift

Ihr Zeichen  
9..... - 811 04 .....

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft**  
hier: **Schülerlisten zum Stichtag: .....**

**a) Allgemein bildende Schulen<sup>1</sup>**

Nachweis der Schülerinnen und Schüler (klassen- / jahrgangsweise)					Schule/Schulform:		Sonderpädagogische Stunden (§ 150 Abs. 7 S. 1 Nr. 2)		Bemerkungen <sup>3</sup>
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse / Jahrgang	Eintritt <sup>2</sup> in die Schule	Austritt <sup>2</sup> aus der Schule	Bedarf	erteilt	
1									
2									

**b) Förderschulen**

Nachweis der Schülerinnen und Schüler (alphabetisch nach Schwerpunkt)					Schule/Schwerpunkt:		Sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt			zugewiesen durch (§ 68 NSchG)	Klasse	Bemerkungen (z.B. vorläufige Zuweisung durch / am)
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Eintritt <sup>2</sup> in die Schule	Austritt <sup>2</sup> aus der Schule	Datum	Schwerpunkt	Behörde				
1												
2												

**c) Berufsbildende Schulen**

Nachweis der Schülerinnen und Schüler (klassen- / jahrgangsweise)					Schule/-form/Fachrichtung:		Nicht finanzhilfeberechtigt wegen Förderung durch	Bemerkungen (z.B. Fördermaßnahme, Rechtsgrundlage)
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Eintritt <sup>2</sup> in die Schule	Austritt <sup>2</sup> aus der Schule	Klasse/Jahrgang		
1								
2								

- 1: Für genehmigte Integrationsklassen ist eine gesonderte Schülerliste entsprechend der unter a) aufgeführten zu erstellen; in der Kopfspalte zu den sonderpädagogischen Stunden ist dort der Zusatz „(§ 150 Abs. 7 S. 1 Nr. 1)“ anzuführen.
- 2: Beim Eintritts-/Austrittsdatum sind die **tatsächlichen** Daten einzutragen, nicht die Beginn- bzw. Enddaten des Jahrgangs nach dem Schulgesetz (01.08.-31.07.)! Zur Klarstellung ist bei Ausscheiden vor geplantem Ende der Grund in Kurzform anzugeben (z.B. Krankheit, Abbruch, Wechsel in Klasse XYZ, Beurlaubung, Ausland usw.).
- 3: Für Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahrgang ist unter Bemerkungen ein Hinweis zu Nummer 3.4 Abs. 3 aufzunehmen („Schulpflichtig“ / „Feststellung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG liegt vor“ / „Zweifel an der Schulfähigkeit bestehen nicht“)

.....  
Ort, Datum, Name des/der Verantwortlichen, Unterschrift(en)

---

(Träger der anerkannten Ersatzschule, Anschrift, Telefon)

---

(Schulnummer)

An die  
Landesschulbehörde  
nähere Bezeichnung

Anschrift

Ihr Zeichen  
9..... - 811 04 .....

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach §§ 149 ff. Nds. Schulgesetz;**  
**hier: Antrag auf Festsetzung und Gewährung der Finanzhilfe für das Schuljahr 20 /20**

Status der Schule:

anerkannte Ersatzschule

Ersatzschule von besonderer päd. Bedeutung

Name der Schule	Schulform, Fachrichtung (ggf. gesondertes Blatt)
Genehmigung als Ersatzschule vom	durch (Schulbehörde)

Bankleitzahl:

Kto.-Nr.:

Bank (Kurzform):  
(Bankverbindung)

**Erhaltene Abschlüsse im abzurechnenden Schuljahr:**

Monat	Betrag in Euro	Monat	Betrag in Euro
August		Februar	
September		März	
Oktober		April	
November		Mai	
Dezember		Juni	
Januar		Juli	
		<b>Gesamt:</b>	

**Anlagen** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Anlage 1 - Angaben zur Berechnung des Grundbetrages (**nur Nr. 1 und 2 vom Träger auszufüllen**)
- Anlage 2 - Nachweis der Schülerinnen und Schüler (wenn nicht bereits zu den Stichtagen vorgelegt)
- Anlage 3 - Nachweis der Lehrkräfte und der Beiträge zur sozialen Sicherung (einschließlich Meldung der ggf. ausgeschiedenen, längerfristig erkrankten, beurlaubten, in Altersteilzeit (Arbeits- und Freistellungsphase) oder Elternzeit befindlichen Lehrkräfte)
- Anlage 4 - Nachweis der Beamtinnen / Beamten, die unter **Fortzahlung** der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt sind / waren **inklusive Lehrkräfte in Altersteilzeit**
- Anlage 5 - Nachweis der Beamtinnen / Beamten, die unter **Wegfall** der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt sind / waren
- Anlage 6 - Nachweis der gezahlten Stellenzulagen (nur Förderschulen)

**Ich / wir bestätige(n), dass sämtliche Angaben zutreffend sind.**

.....  
Ort, Datum, Name des/der Verantwortlichen, Unterschrift(en)

(Träger der anerkannten Ersatzschule, Anschrift, Telefon)

(Schulnummer)

An die  
Landesschulbehörde  
nähere Bezeichnung

Anschrift

Ihr Zeichen  
9..... - 811 04 .....

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft**  
hier: **Angaben zur Berechnung des Grundbetrages (Anlage 1 zum Antrag auf Finanzhilfe)**

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach den geführten Gliederungen**

Schulform/Fachrichtung	Anzahl der Schüler/innen am				Mittelwert			Schülerbetrag (wird von der LSchB ausgefüllt)	Grundbetrag (wird von der LSchB ausgefüllt)
	15.11.		15.03.		insgesamt	anderweitig gefördert	Maßgeblicher Mittelwert		
	insgesamt	anderweitig gefördert	insgesamt	anderweitig gefördert					
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
<b>Summe Grundbetrag</b>									

.....  
Ort, Datum, Name des/der Verantwortlichen, Unterschrift(en)

(Träger der anerkannten Ersatzschule, Anschrift, Telefon)

(Schulnummer)

An die  
Landesschulbehörde  
nähere Bezeichnung

Anschrift

Ihr Zeichen  
9..... - 811 04 .....

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft;  
hier: Nachweis, Bruttogehaltssummen und Aufwendungen für die soziale Sicherung; Anlage 3 zum Antrag auf Finanzhilfe**

Name und Funktion <sup>1</sup>	Versicherungspfl. Entgelt	Lehrpersonal		Arbeitslosenversicherung		Krankenversicherung		Pflegeversicherung		Rentenversicherung		Zusatzversicherung		erstattungs-fähig
		tats. Std. <sup>2</sup>	Vertragsstd..	(%-Satz)	Ist	(%-Satz)	Ist	(%-Satz)	Ist	(%-Satz)	Ist	(%-Satz)	Ist	
													Ggf. Übertrag von Seite 2	
													Ggf. Übertrag von Seite 3	
													<b>Summe</b>	

1: als Funktionsbezeichnungen bitte verwenden: SL: (Schulleitung), LK: (Lehrkraft), PM: (Pädagogische(r) Mitarbeiter(in))

2: hier sind anzugeben die Unterrichtsstunden sowie die Anrechnungs-/Ermäßigungsstunden für Schulleitung, Vertretung und Koordinierung sowie für Besondere Belastungen

.....  
Ort, Datum, Name des/der Verantwortlichen, Unterschrift(en)

(Träger der anerkannten Ersatzschule, Anschrift, Telefon)

(Schulnummer)

An die  
Landesschulbehörde  
nähere Bezeichnung

Anschrift

Ihr Zeichen  
9..... - 811 04 .....

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft;  
hier: Nachweise zu den beurlaubten Landesbediensteten**

**a) Nachweis der unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte (einschl. Lehrkräfte in Altersteilzeit)** (Anlage 4 zum Antrag auf Finanzhilfe)

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Funktionsbezeichnung	Geburtsdatum	Personalnummer NLBV (soweit bekannt)	beurlaubt von (Schulbehörde, Datum)	von - bis	von der Landesschulbehörde auszufüllen	
						Besoldungsaufwand 01.08.-31.12.	Besoldungsaufwand 01.01.-31.07.
1							
2							
<b>Teilsummen:</b>							
<b>Gesamt</b>							

**b) Nachweis der unter Wegfall der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte** (Anlage 5 zum Antrag auf Finanzhilfe)

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Funktionsbezeichnung	Geburtsdatum	Personalnummer (soweit bekannt)	beurlaubt von (Schulbehörde, Datum)	von - bis	Unterrichtsverpflichtung laut Septemberstatistik	Bemerkungen
1							
2							

**c) Nachweis der gezahlten Stellenzulagen für unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubte Lehrkräfte** (nach § 152 Abs. 3 NSchG)<sup>1</sup> (Anlage 6 zum Antrag auf Finanzhilfe)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Vollzeit bzw. Teilzeitbruch	gesetzlicher Zulagenbetrag		gezahlte Zulagen		Bemerkungen
			monatlich	Schuljahr	monatlich	Schuljahr	
1							
2							
<b>Summen</b>							

1: Für die auf dieser Anlage aufgeführten Lehrkräfte wird versichert, dass das Land keine Stellenzulage zahlt.

.....  
Ort, Datum, Name des/der Verantwortlichen, Unterschrift(en)

Landesschulbehörde (nähere Bezeichnung)

Berechnung der Finanzhilfe; Anlage zum Bescheid über die Abrechnung der Finanzhilfe vom . . . ; Az.:

(Träger, Schule, Schulnummer): .....  
 Schuljahr: 20../20...

**A. Festsetzung der Finanzhilfe**

Grundbetrag (s. I)	
Bereinigter Grundbetrag (s. II)	
Bemessungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag (. S III)	
Nomineller Erhöhungsbetrag nach § 150 Abs. 8 Satz 6 NSchG (s. IV.)	
Berücksichtigungsfähige Aufwendungen des Trägers für die soziale Sicherung nach § 150 Abs. 8 (s. V.)	
Festzusetzender Erhöhungsbetrag (s. VI.)	
Berücksichtigungsfähige Aufwendungen nach § 192 NSchG (s. VII.)	
<b>Festzusetzende Finanzhilfe</b>	
Summe der Abschlagszahlungen (s. VIII.)	
<b>Nachzahlung</b>	

**B. Berechnungen**

**Ermittlung des Grundbetrages und des bereinigten Grundbetrages:**

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Schulgliederung							
Gliederungsziffer							
Festgesetzter Schülerbetrag (von MK)							
Schülerzahl am 15.03.							
Schülerzahl am 15.11.							
Mittelwert Schülerzahlen							
Grundbetrag in Euro							
Ggf. Erhöhung für Schüler(-innen) nach § 150 Abs. 7 (s. IX.)							
<b>I. Grundbetrag für die Schule (Summe)</b>							
Bezügeaufwendungen für beurlaubte Landesbedienstete							
<b>II. Bereinigter Grundbetrag</b>							
<b>III. Bemessungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag:</b>							

**Ermittlung des Erhöhungsbetrages:**

	Berechnung des nominellen Erhöhungsbetrages		Tatsächliche Aufwendungen des Trägers:	
	%-Satz	angemessen	geleistet	berücksichtigt
Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	7,05			
Gesetzliche Pflegeversicherung (GPfIV)	0,85			
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung (GALV)	2,10			
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	9,95			
Zusatzversorgung (ZusV)	6,90			
- Andere Aufwendungen für die Altersversorgung				
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c. FinHVO				
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d. FinHVO				
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e. FinHVO				
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f. FinHVO				
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g. FinHVO				
Zwischensumme nur für Altersvorsorge	16,85			
Summe der Vomhundertsätze	26,85			
Erhöhungsbetrag nach § 150 (8) S. 2 NSchG				
- ggf. anteiliger Erhöhungsbetrag <u>ohne</u> Kranken-/Pflegevers.				
- ggf. anteiliger Erhöhungsbetrag <u>nur</u> Kranken-/Pflegevers.				
Abzug für die ohne Bezüge beurlaubten Landesbediensteten				
Summe der erteilten Unterrichtsstunden				
davon durch ohne Bezüge Beurlaubte				
entspricht einem Anteil in %				
gekürzter Erhöhungsbetrag <u>ohne</u> Kranken-/Pflegeversich.				
ungekürzter Erhöhungsbetrag Kranken-/Pflegeversich.				
<b>IV. Nomineller Erhöhungsbetrag (§ 150 (8) S. 6 NSchG)</b>				
<b>V. Summe der Aufwendungen nach § 150 (8)</b>				
<b>VI. Festzusetzender Erhöhungsbetrag nach § 150 NSchG</b>				

**VII. Aufwendungen nach § 192 Abs. 1 NSchG**

Leistungen nach § 192 Abs. 1 NSchG wurden  nicht erbracht  
 wie folgt erbracht:

	geleistet	berücksichtigt
Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 1		
Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 2		
Voraussetzungen Abs. 1 Satz 2 liegen vor (ja/nein)		
Summe der Aufwendungen nach § 192 Abs. 1 NSchG		
<b>VII. Summe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 192 Abs. 1 NSchG</b>		

**Gewährte Abschlagszahlungen**

gewährt wurden <u>12 gleich bleibende</u> Abschläge in Höhe von:		Oder:	gewährt wurden in den Monaten unterschiedliche Abschläge in Höhe von	August		Februar	
				September		März	
				Oktober		April	
				November		Mai	
				Dezember		Juni	
				Januar		Juli	
				<b>VIII. Summe der Abschlagszahlungen:</b>			

**Erhöhung der Schülerbeträge für Schülerinnen und Schüler nach § 150 Abs. 7 Satz 1 NSchG**

Name, Vorname	SGL	Klasse	Förder-schwerpunkt	erteilte Stunden	Stundensatz	Erhöhung des SB um
<b>IX. Summe der Erhöhung:</b>						